

## **ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR PASSAGIERE, IHR REISEGEPÄCK UND IHRE MITGEFÜHRTEN FAHRZEUGE DER REDERI AB NORDÖLINK**

### **1. BEFÖRDERUNGSVERTRAG, BEDINGUNGEN UND PARTEIEN**

Der Beförderer ist Rederi Ab NordöLink, Malmö, Schweden. Der durch diesen Fahrschein dokumentierte und diesen Bedingungen unterliegende Beförderungsvertrag besteht demzufolge zwischen der Rederi Ab NordöLink (nachfolgend "NordöLink") und dem Passagier. Die Beförderungsbestimmungen sind auf der web-Seite einsehbar: [www.finnlines.com](http://www.finnlines.com) und werden dem Passagier auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

### **2. ANWENDUNGSBEREICH**

Diese allgemeine Beförderungsbedingungen der NordöLink und die unter Klausel 19 genannten gesetzlichen Bestimmungen finden auf die Beförderung von Passagieren und ihrem Reisegepäck über See Anwendung (inklusive Handgepäck, sonstige Gegenstände und/oder mitgeführte Fahrzeuge und Wohnwagen, die von NordöLink ohne gesondert ausgestelltes Transportdokument befördert werden). Die Beförderung über See umfasst den Aufenthalt des Passagiers, seines Reisegepäcks sowie des mitgeführten Fahrzeugs auf dem Terminalgebiet im Abfahrtschiffhafen nach der NordöLink-Abfertigung, den Aufenthalt an Bord und auf dem NordöLink-Terminalgebiet im Ankunftshafen. NordöLink verkauft keine Pauschalreisen und ist weder als Reiseveranstalter noch als Reisebüro tätig. NordöLink befördert ausschliesslich Passagiere mit Fahrzeug.

### **3. BUCHUNGEN**

**ANGABEN ZU PASSAGIEREN:** Bei der Buchung müssen von jedem Passagier Nachname, Vorname(n), Geschlecht, vollständiges Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit, sowie auf Wunsch des Passagiers eventuelle Behinderungen, die bei Rettungsmassnahmen von Bedeutung sein können, angegeben werden (gesetzliche Passagierregistrierung) Ausserdem müssen Telefonnummer und E-mail- oder Postadresse angegeben werden. Die persönlichen Daten der Passagiere werden entsprechend den einschlägigen Gesetzen behandelt.

**ANGABEN ZU FAHRZEUGEN:** Bei der Buchung von Fahrzeugplätzen müssen Kennzeichen, Typ und Abmessungen des Fahrzeuges einschließlich zusätzlicher Ladung angegeben werden. Falls bei der Abfertigung festgestellt wird, dass die bei der Buchung angegebenen Abmessungen überschritten werden, wird versucht werden, dem Fahrzeug einen neuen Platz zuzuweisen, und dem Kunden ein Zuschlag gemäss Tarif in Rechnung gestellt. Die Verfügbarkeit eines entsprechend neuen Platzes kann jedoch nicht zugesichert werden. Je Passagier, der die erforderliche Fahrerlaubnis haben muss, darf nur ein Fahrzeug an Bord gebracht werden.

**TIERE:** siehe Punkt 10.

**GEFÄHRLICHE GÜTER:** Es ist verboten, gefährliche Güter im Gepäck oder im Handgepäck mit sich zu führen, ausser Gasflaschen, die am Wohnwagen/Wohnmobil angeschlossen sind. Die Ventile der am Wohnwagen/Wohnmobil angeschlossenen Gasflaschen müssen während des gesamten Aufenthalts an Bord geschlossen sein.

**SCHUSSWAFFEN UND MUNITION:** Schusswaffen und Munition für persönlichen Bedarf dürfen nur mit einem jeweiligen Beschluss von NordöLink befördert werden. Schusswaffen und Munition müssen während der ganzen Überfahrt im Fahrzeug verwahrt werden gemäss Schusswaffenregelung, welche aus der Erlaubnis hervorgeht, die der Inhaber von der Behörde erhalten hat. Der Kapitän hat das Recht, vor jeder Abfahrt den Beschluss darüber zu fassen, ob eine Beförderung von Schusswaffen und Munition mit der jeweiligen Abfahrt erlaubt ist. NordöLink ist dem Passagier gegenüber nicht ersatzpflichtig in Fällen, wobei der Kapitän den Beschluss gefasst hat, Schusswaffen und Munition auf einer bestimmten Reise nicht zu befördern.

#### 4. UMBUCHUNGEN

Umbuchungen können unentgeltlich vorgenommen werden. Falls der neue Reiseternin in einer teureren Preisperiode liegt, wird der Differenzbetrag in Rechnung gestellt. Wenn die umgebuchte Reservierung storniert wird, werden sowohl die für den ursprünglichen Reiseternin als auch die am Tag der Umbuchung gültigen Stornogebühren belastet.

#### 5. ZAHLUNGS- UND STORNIERUNGSBEDINGUNGEN

Die Reise muss bis spätestens 10 Tage vor Reisebeginn bezahlt sein. Falls die Buchung später gemacht wird, muss der Reisepreis im Abfahrtshafen zu bezahlen. Wenn die Reise spätestens 14 Tage vor dem angegebenen Abfahrtsdatum des Schiffes storniert wird, wird der gesamte Fahrpreis zurückerstattet. Wenn die Reise 13-2 Tage vor dem angegebenen Abfahrtsdatum des Schiffes storniert wird, sind 10% des Fahrpreises zu zahlen. Für später als 48 Stunden vor dem angegebenen Abfahrtsdatum des Schiffes stornierte Buchungen wird der gesamte Fahrpreis belastet.

Stornierungen gelten als an dem Tag vorgenommen, an dem sie eingegangen sind. Der bloße Nichtantritt der Reise führt zu keiner Fahrpreiserstattung.

Wird bei Buchung einer Hin- und Rückfahrt die Rückreise nicht in Anspruch genommen, wird unter Berücksichtigung der vorstehenden Stornierungsbestimmungen der über die Kosten der einfachen Fahrt hinausgehende gezahlte Kaufpreis erstattet.

#### 6. PREIS- UND FAHRPLANÄNDERUNGEN

NordöLink behält sich das Recht vor, Preis- und Fahrplanänderungen ohne Vorankündigung vorzunehmen. In den Fahrplänen ausgewiesene Zeiten (Abfahrts-, Ankunfts- und Reisezeit) können nicht garantiert werden. NordöLink haftet nicht für Schäden oder Kosten jedweder Art, die dem Passagier durch eventuelle Fahrplanänderungen entstehen, falls die Änderungen wetterbedingt, aus technischen

Gründen, Devisenschwankungen oder sonstigen *force majeure* –Gründen entstanden sind, die nicht unter Kontrolle des Carriers stehen. Zur Haftung des Beförderers wird auf die Klauseln 15 und 19 verwiesen.

#### 7. ERMÄSSIGUNGEN

Etwaige Preisnachlässe können pro Passagier oder Fahrzeug nur einmal in Anspruch genommen werden. Auf Verlangen ist die Berechtigung zur Inanspruchnahme einer Ermäßigung durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Nachträglich können keine Ermässigungen gewährt werden.

#### 8. KINDERPREISE

Die Kinderpreise in der Preisliste gelten für Kinder (6-12 Jahre), die zusammen mit ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten reisen. Kinder unter 6 Jahren reisen kostenlos. Beim Buchen der Kabine müssen die Passagiere berücksichtigen, dass für Kinder über 6 Jahren ein eigener Bettplatz gebucht werden muss.

#### 9. GRUPPEN

Für Gruppen gibt es gesonderte Zahlungs- und Stornierungsbedingungen erhältlich ([www.finnlines.com](http://www.finnlines.com)) Eine Gruppe besteht aus mindestens 10 voll zahlenden Teilnehmern. Alle Mitglieder einer Gruppe müssen am selben Tag abfahren und am selben Tag die Rückreise antreten sowie unter eine Rechnung fallen.

Gruppenreservierung muss spätestens 30 Tage vor der fahrplanmässigen Abfahrt des Schiffes vorgenommen werden. Eine Namenliste der Passagiere muss spätestens 7 Tage vor der Abfahrt an NordöLink geliefert werden.

**Jugendgruppen:** Eine Jugendgruppe (bestehend aus Personen unter 18 Jahren) muss mindestens einen Aufseher per 10 Jugendliche haben. Der Aufseher muss mindestens 21 Jahre alt sein. Der Aufseher ist für die Gruppe zuständig und er muss sicherstellen, dass die ganze Gruppe sich mit den Sicherheitsanweisungen und Ordnungsvorschriften bekanntgemacht hat, sowie dass Minderjährige an Bord keinen Alkohol trinken. Der Aufseher haftet auch für Schäden, die seine Gruppe dem Schiff, anderen Passagieren oder Eigentum zufügen.

#### 10. LEBENDE TIERE

Über die Beförderung von anderen Tieren als Hunden, Katzen und sonstigen Haustieren entscheidet NordöLink je nach Fall. Die Mitnahme von Haustieren muss bei der Buchung vereinbart werden. Die Passagiere müssen berücksichtigen, dass nur ms Europalink und ms Nordlink Haustiere mitnehmen. Beim Reisen mit Haustieren muss man immer eine ganze Kabine reservieren. Es steht nur eine begrenzte Anzahl von Kabinen für Haustiermitnahme zur Verfügung. Je Kabine dürfen höchstens zwei (2) Haustiere mitgenommen werden. Beim Reisen mit Haustieren ist jeweils eine Kabine (die ganze Kabine) zu buchen. Haustiere dürfen an Bord nicht in die Bars oder Restaurants mitgenommen werden, und der Aufenthalt von Haustieren in anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen muss auf ein Minimum beschränkt werden. Der Passagier haftet für alle Schäden, die durch das Tier verursacht werden. Der Passagier muss im Besitz aller behördlicherseits geforderten Dokumente sein. Falls Behörden

ein Tier wegen fehlender Dokumente zurückweisen, trägt der Passagier alle dadurch entstehenden Kosten selbst. Für weitere Informationen wird auf die Internetseite des Zentralamt für Landwirtschaft, Schweden ([www.sjv.se](http://www.sjv.se)) und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Deutschland ([www.bmvel.bund.de](http://www.bmvel.bund.de)) verwiesen. Zur Haftung der NordöLink betreffend Haustiere wird auf die Klauseln 15, 16 und 19 verwiesen.

## 11. REISEDOKUMENTE: REISEPASS, VISUM UND ANDERE REISEGENEHMIGUNGEN

**EU-Bürger und Bürger der Schweiz:** Reisende müssen über einen gültigen Reisepass oder Personalausweis verfügen, der von einem EU-Mitgliedstaat oder der Schweiz ausgestellt ist und der vom betreffenden Staat als Reisedokument anerkannt ist. Bei Staatsangehörigen Schwedens ist ein nach dem 1.3.1999 ausgestellter und mit Lichtbild ausgestatteter Personalausweis ausreichend (ausgenommen davon sind vorläufige Personalausweise, auf Minderjährige ohne Zustimmung deren Eltern/Erziehungsberechtigten ausgestellte Personalausweise oder ausländischen Staatsbürgern ausgestellte Ausweise).

**Bürger anderer Staaten:** Reisende müssen über einen Reisepass und alle weiteren erforderlichen Reisedokumente verfügen Kinder: Kinder müssen über einen eigenen Reisepass verfügen oder sie müssen im Reisepass eines mitreisenden Elternteils eingetragen sein.

**Verantwortung für fehlende Reisedokumente:** Die Reisenden sind selbst verpflichtet, sich Kenntnis über die erforderlichen Reisedokumente zu verschaffen. Falls einem Reisenden wegen unzureichender Reisedokumente die Einreise oder der Zugang an Bord behördlicherseits verweigert wird, trägt der Reisende die ihm oder NordöLink durch die Rückreise verursachten Kosten (einschließlich der Kosten einer Rückreise) selbst.

## 12. REISETICKET

Das Reiseticket, das den Beförderungsvertrag und die darauf anzuwendenden Bedingungen bestätigt, ist ein persönliches Dokument, das nur für die Beförderung der Personen und Fahrzeuge und die Erbringung der Leistungen, die darauf aufgeführt sind, gilt. Die durch das Reiseticket dokumentierten Ansprüche sind nicht übertragbar. Eine Person, die die Reise für eine andere Person gebucht hat, gilt als im selben Umfang bevollmächtigt, das Reiseticket entgegenzunehmen und diese Beförderungsbedingungen anzunehmen, wie die Person, für die die Buchung getätigt wurde.

Der Verlust eines Reisetickets muss NordöLink unverzüglich angezeigt werden. Der Passagier muss ein neues Reiseticket anstelle des verlorengegangenen besorgen. NordöLink ist nicht verpflichtet, den Fahrpreis für ein abhanden

gekommenes, zerstörtes oder durch eine Straftat verlorenes Reiseticket zu erstatten.

Der Reisepreis für ein nicht in Anspruch genommenes Reiseticket wird nur im Fall ordnungsgemäßer Stornierung erstattet. Dafür werden Gebühren nach den Stornierungsbedingungen erhoben. Eventuelle Rückzahlungsansprüche sind innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Reise geltend zu machen. Eventuelle Rückzahlungsansprüche sind innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Reise geltend zu machen und zwar durch Senden des Antragsformulars an Finnlines Passagierdienst, Zum Hafenplatz 1, DE- 23570 Lübeck-Travemünde, Germany, oder im Internet ([www.finnlines.com](http://www.finnlines.com)).

### 13. ABFERTIGUNG

Das Reiseticket oder die Buchungsnummer sind bei der Abfertigung vorzuweisen, um die Bordkarte oder den Kabinenschlüssel ausgehändigt zu bekommen. Die Passagiere müssen die Abfertigungszeiten beachten, dass es bei der Abfahrt des Schiffes zu unnötigen Verzögerungen kommt. Passagieren und ihren Fahrzeugen, die nach Ablauf der unten aufgeführten Abfertigungszeit am Abfertigungsschalter eintreffen, kann kein Platz an Bord des Schiffes garantiert werden. Die Passagiere müssen spätestens zwei Stunden vor der angegebenen Abfahrtszeit des Schiffes am Abfertigungsschalter eintreffen.

### 14. ALLGEMEINE SICHERHEITSVORSCHRIFTEN FÜR DEN ABFERTIGUNGSBEREICH IM TERMINAL UND AN BORD

#### **Einschränkungen bezüglich des Reisegepäcks:**

Passagieren ist es nicht gestattet, in den Terminal oder auf das Schiff Reisegepäck mitzubringen, das geeignet ist, Gefahren oder Unannehmlichkeiten für den Terminal, das Schiff, Personen, anderes Reisegepäck oder die Ladung zu begründen. NordöLink ist ohne jedwede Haftung berechtigt, solches Reisegepäck auf Kosten des Passagiers und ohne eigene Haftung an Land zu schaffen, unschädlich zu machen oder zu vernichten.

**Sicherheitskontrolle:** Bei allen an Bord kommenden Passagieren und Reisegepäckstücken können im Abfahrtsbereich des Terminals oder an Bord des Schiffes Sicherheitskontrollen vorgenommen werden. Passagieren, die die Durchführung einer Sicherheitskontrolle verweigern, kann der Zugang zum Schiff verwehrt werden, und der Vorgang wird den zuständigen Behörden gemeldet.

**Verlassen des Schiffes vor der Abfahrt:** Nachdem die Passagiere an Bord des Schiffes aufgenommen wurden, ist das Verlassen des Schiffes vor der Abfahrt nicht gestattet. Falls es dennoch dazu kommt oder der Passagier entfernt werden muss, ist auch das gesamte Reisegepäck (einschließlich Fahrzeug) von Bord des Schiffes zu entfernen. Passagiere, die das Schiff vor dessen Abfahrt verlassen/ entfernten, sind verpflichtet, NordöLink die durch das Verlassen des Schiffes und die Entfernung ihres Fahrzeugs entstandenen Kosten zu ersetzen.

**Sicherheit an bord des Schiffes:** Die Passagiere haben sich nach Ankunft an Bord des Schiffes mit den an bord des Schiffes / in den Kabinen ausgehängten Sicherheitsvorschriften vertraut zu machen. Die Passagiere sind verpflichtet, die an Bord des Schiffes geltenden Vorschriften sowie die Ordnungs- und Sicherheitsanweisungen der Schiffsbesatzung zu befolgen. An Bord des Schiffes sind die Bordkarte oder der Kabinenschlüssel von allen Passagieren stets mitzuführen.

Rauchen ist nur an dafür angewiesenen Plätzen erlaubt.

**Entfernung von Passagieren vom Schiff:** NordöLink behält sich vor, Passagieren die Reise zu verweigern und Passagiere von Bord zu nehmen, soweit sie eine Gefahr für andere Passagiere, die Schiffsbesatzung oder die Sicherheit des Schiffes darstellen können. Die von Bord entfernten Passagiere haben NordöLink die durch ihre Entfernung und die Entfernung ihrer Fahrzeuge entstehenden Kosten zu ersetzen.

**Sicherheit auf dem Autodeck:** Alle Gegenstände in Fahrzeugen müssen ordentlich gesichert sein. Der Aufenthalt auf dem Autodeck ist während der Reise verboten. Rauchen sowie offenes Feuer auf dem Autodeck sind strengstens verboten. Die Ventile der am Wohnwagen/Wohnmobil angeschlossenen Gasflaschen müssen während des ganzen Aufenthalts an Bord geschlossen sein.

**Kameraüberwachung:** Aus Sicherheitsgründen gibt es an Bord der NordöLink-Schiffe eine fortlaufend aufnehmende Kameraüberwachung. Die Kameraüberwachung deckt nur bestimmte Bereiche an Bord, und diese Bereiche sind deutlich beschildert.

#### 15. HAFTUNG DES FRACHTFÜHRERS

Die Haftung NordöLink, sämtliche Schadenersatzansprüche wegen Todes oder Körperverletzung von Passagieren sowie Verlusts oder Beschädigung von Gepäck und Selbstbehalte (bei Verlust oder Beschädigung in Abzug zu bringende Beträge) sind stets beschränkt nach den Bestimmungen des nach Klausel 19 anwendbaren Rechts oder nach den Bestimmungen des Athener Übereinkommens von 1974 über die Beförderung von Reisenden und deren Gepäck über See in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 29. März 1990 ("Athener Konvention"). NordöLink haftet nicht für Beschädigungen oder Verluste oder Verzögerungsschäden, die vor Beginn oder nach Ende der Seereise des Passagiers und seines Gepäcks gemäß Klausel 2 verursacht wurden. NordöLink haftet nicht für den Verlust oder die Verletzung von lebenden Tieren infolge der Realisierung des mit Tiertransporten grundsätzlich verbundenen speziellen Risikos.

Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen NordöLink ist deren Haftung in jedem Falle insgesamt nach den Bestimmungen für die Haftungsbeschränkung bei Seeförderungen nach dem Schwedischen Seerechtsgesetz oder internationalen Konventionen, soweit diese von dem nach Klausel 20 zuständigen Gericht für anwendbar gehalten werden, beschränkt.

#### 16. HAFTUNG DER IM DIENST DER NORDÖLINK STEHENDEN PERSONEN, AGENTEN UND SELBSTÄNDIGEN VERTRAGSPARTNER

Wenn direkt gegen den Reeder, den Charterer, den Manager, den Kapitän, die Besatzung oder eine andere im Dienst der NordöLink stehende Person oder Agenten, selbständigen Vertragspartner oder eine andere mit dem Schiff befasste Person Klage erhoben wird, haben diese Personen dasselbe Recht auf Haftungsbefreiung und Haftungsbeschränkung wie NordöLink nach diesem Beförderungsvertrag und den in Klausel 19 genannten Gesetzen oder dem Athener Übereinkommen, so als wären diese Bestimmungen direkt zugunsten dieser Personen geschaffen worden. NordöLink handelt beim Abschluss dieses Beförderungsvertrages nicht nur für sich selbst, sondern auch als Vertreter und Treuhänder für Dritte, soweit auch diese Vertragsparteien sind oder als solche angesehen werden. Der Gesamtbetrag der

Entschädigungen, die von NordöLink und den zuvor genannten anderen Personen zu leisten sind, darf in keinem Fall die Höchstbeträge überschreiten, die im Beförderungsvertrag und in den gemäß Klausel 19 anzuwendenden Gesetzen und dem Athener Übereinkommen bestimmt sind, sofern diese anwendbar sind.

#### 17. AUFHEBUNG DES VERTRAGS

Das Recht sowohl der Passagiere als auch des Beförderers auf Kündigung des Beförderungsvertrags bestimmt sich nach den Gesetzen, die gemäß Klausel 19 anzuwenden sind.

#### 18. DURCHFÜHRUNG DER BEFÖRDERUNG

Der Frachtführer ist berechtigt, die Beförderung auch mit einem anderen als dem angekündigten oder dem auf dem Reiseticket genannten Schiff durchzuführen.

#### 19. ANZUWENDENDEN RECHT

Dieser Beförderungsvertrag unterliegt dem Recht Schwedens.

Sofern diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen im Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen des Athener Übereinkommens oder nationalen zwingenden Gesetzesbestimmungen stehen, die auf einen Rechtsstreit betreffend diesen Beförderungsvertrag anzuwenden sind, verdrängen die zwingenden Bestimmungen die Bedingungen dieses Beförderungsvertrags in dem Umfang, in dem die Vertragsbedingungen und die gesetzlichen Bestimmungen zueinander im Widerspruch stehen. Im übrigen bleiben diese Beförderungsbedingungen anwendbar.

#### 20. GERICHTSBARKEIT

Über Streitigkeiten unter oder in Verbindung mit diesem Beförderungsvertrag entscheiden nach Wahl des Klägers die zuständigen Gerichte

- a) am Wohnsitz des Beklagten bzw. am Hauptsitz des beklagten Unternehmens,
- b) am vertragsgemäßen Abfahrts- oder Ankunftsart des Schiffes.

Falls auf den Beförderungsvertrag nach der vorgenannten Klausel 19 das Athener Übereinkommen anzuwenden ist, können Rechtsstreitigkeiten nach Wahl des Klägers auch von einem Gericht entschieden werden, das nach Art. 17, 1 (c) und (b) des Athener Übereinkommens zuständig ist.